

Internal Compliance Investigations: Datenschutzrechtliche Herausforderungen

Dr. Lukas Feiler, SSCP

Security Forum 2014
10. April 2014



TOPICS

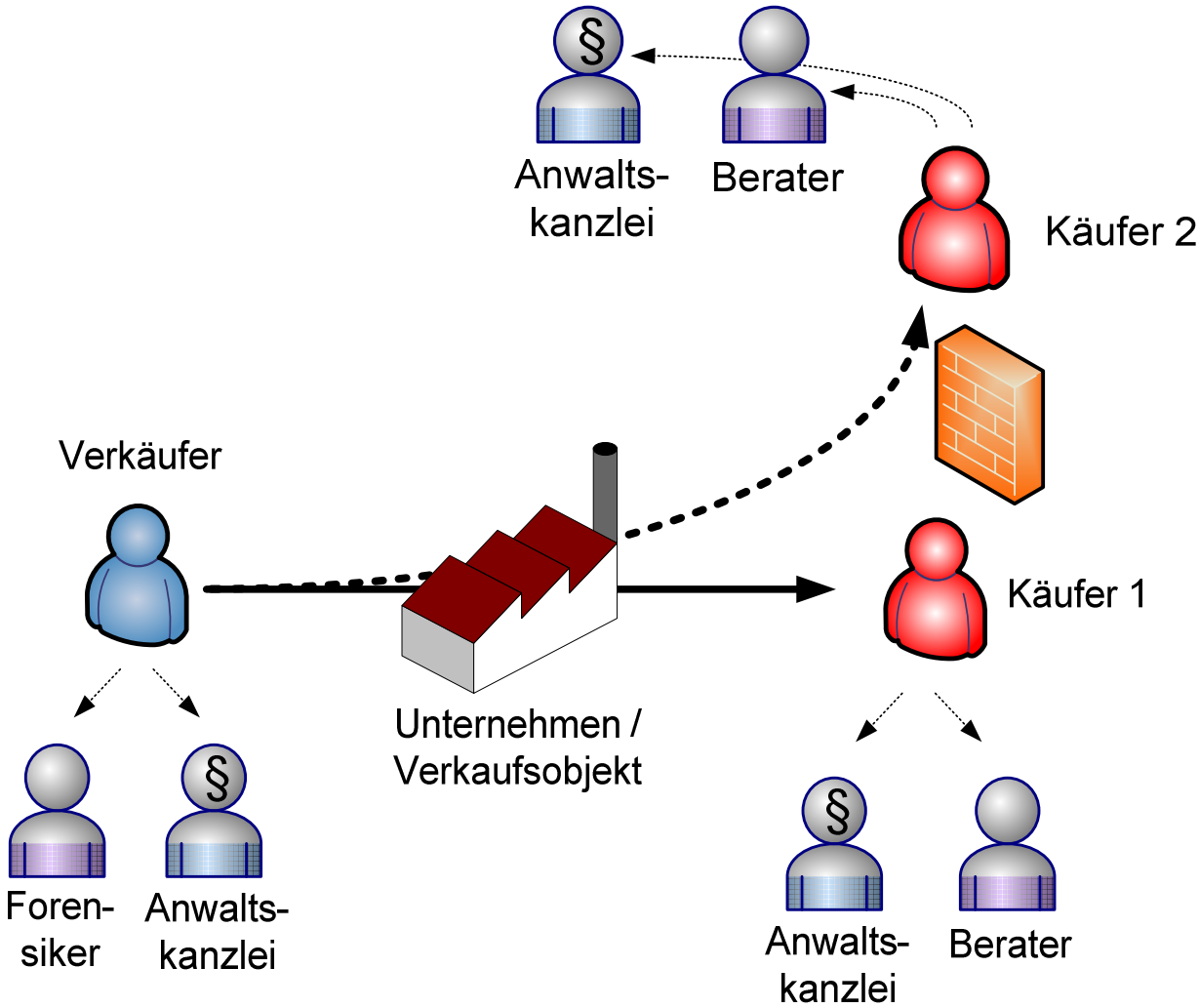
- Compliance Investigation als Ausnahmesituation
- Rechtliche Risiken bei der Durchführung
- Rechtskonforme Durchführung – inhaltliche und formelle Voraussetzung
- Strafrechtliche Risiken bei der Involvierung Dritter

Compliance Investigation als Ausnahmesituation – 1 von 2

- Motivation für eine Internal Investigation:
 - Abstellen von Rechtsverletzungen
 - Stellung eines Kronzeugenantrags
 - Drohende Untersuchung einer Behörde
 - Behauptung von Rechtsverletzungen im Unternehmens-Verkaufsprozess

- Praktische Anforderungen
 - Geschwindigkeit
 - Geheimhaltung
 - Vollständigkeit

Multi-Party Investigations



- 1,5 TB E-Mails
- >40 Interviews
- 2 Käufer, je 1 Berater, je 1 Anwalts-Kanzlei

Compliance Investigation als Ausnahmesituation – 2 von 2

- Datenauswertungen
 - Datenquellen: E-Mails (lokal / Exchange), Zahlungsströme, ...
 - Zeitraum
 - Personenkreis
 - Forensischer Prozess erforderlich → durch IT-Infrastruktur unterstützt?

- Interviews
 - Auswahl der Interview-Partner
 - Rahmenbedingungen: Wer führt wo Interviews?
 - Interviewtechnik
 - „Kronzeugenregelung“ im Falle der Kooperation?

Rechtliche Risiken bei der Durchführung

- Datenschutzrechtliche Haftung
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Weitergabe von E-Mails an Dritte
- Risiko einer einstweiligen Verfügung
- Haftung der Geschäftsführung

Rechtskonforme Internal Investigations – Inhaltliche Voraussetzungen

1) Wenn es einen Betriebsrat gibt

- Betriebsvereinbarung ist arbeitsrechtlich grds erforderlich
- Problem: Geheimhaltung & Geschwindigkeit

2) Wenn kein Betriebsrat

- Wenn potentiell sensible Daten (zB private E-Mails)
 - Nur Daten, die für Rechtsverfolgung/Verteidigung erforderlich *oder*
 - ausdrückliche Zustimmung jedes Mitarbeiters
- Wenn nicht-sensible Daten
 - Überwiegendes berechtigtes Interesse ist ausreichend
 - Verdachtslage muss bei jedem Betroffenen separat und wiederholt geprüft werden

Rechtskonforme Internal Investigations – Formelle Voraussetzungen

- Vorabkontrolle durch Datenschutzbehörde
 - Verarbeitung von strafrechtlich relevanten oder sensiblen Daten nur nach Vorabkontrolle zulässig (§ 18 Abs 2 Z 2 DSG 2000)
 - Vorabkontrolle dauert idR mehrere Monate
 - Problem: Geschwindigkeit der Investigation nicht realisierbar
 - Am Ende der Vorabkontrolle steht Eintragung im DVR
 - Problem: Geheimhaltung gefährdet

- Rechtsfolgen der Verletzung der Vorabkontroll-Pflicht
 - Unterlassungsanordnung der Datenschutzbehörde
 - einstweilige Verfügung auf Antrag des Betriebsrats
 - Verwaltungsstrafe – allenfalls Entfall der Strafe wg. geringem Verschulden & geringen Folgen (§ 45 Abs 1 Z 4 VStG)

Strafrechtliche Risiken bei der Involvierung Dritter

- Strafbare Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses (§ 120 Abs 2a StGB)
 - Wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht
 - in der Absicht, [...] einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, [...]
 - einem anderen Unbefugten zugänglich macht [...],
 - ist [...] mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
- Private E-Mails sind nicht für das Unternehmen „bestimmt“
- „andere Unbefugte“: grds alle außer Dienstleister
- Absicht, einem anderen zugänglich zu machen?
 - Fehlende Absicht kann zB durch Vor-Filterung der E-Mails anhand bestimmter Suchworte dokumentiert werden

Rechtskonforme Internal Compliance Investigations

- 1) Privatnutzung von Unternehmens-IT eindeutig in EDV-Richtlinie regeln → sensible Daten ausschließen
- 2) Betriebsvereinbarung abschließen oder Einzelzustimmungen einholen
- 3) Eignung der IT-Infrastruktur prüfen und forensischen Prozess in Internal Investigation Policy festlegen
- 4) Prophylaktische Meldung & Genehmigung einer Datenanwendung für Internal Compliance Investigations

Kontakt

Baker & McKenzie
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: +43 (0) 1 24 250
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

Dr. Lukas Feiler, SSCP
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.